

Planfeststellung

für den A 42 Ausbau von AS Bottrop-Süd bis AK Essen-Nord von Betriebs-km 26+000 bis Betriebs-km 30+750, einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 122, 123, 124, 168, 169, 170, 171, 174**
- **der Stadt Essen**
 - **Gemarkung Vogelheim, Flur 018, 043**
 - **Gemarkung Karnap, Flur 006**
 - **Gemarkung Altenessen, Flur 001**
- **der Stadt Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 036.**

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen – Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art. 90 Abs. 2 GG, Art. 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2020 wurde die Bezirksregierung Münster als zuständige Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Der bereits in der Zeit vom 19.04.2021 – 18.05.2021 in den Städten Essen und Bottrop ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um weitere Unterlagen aktualisiert, geändert bzw. ergänzt. Es handelt sich konkret um folgende Aktualisierungen und Ergänzungen:

Deckblatt I

- **Unterlage 1 Erläuterungsbericht**
- **Unterlage 1a UVP Bericht**
- **Unterlage 5 Lagepläne**
- **Unterlage 6 Höhenpläne**
- **Unterlage 7 Immissionsschutzmaßnahmen Übersichtslageplan**
- **Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahme**

- **Unterlage 10 Grunderwerb**
- **Unterlage 11 Regelungsverzeichnis**
- **Unterlage 16 Leitungspläne**
- **Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchung**
- **Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchung**
- **Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchung**

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 30.05.2023 bis zum 29.06.2023 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Deckblatt I - A 42 Ausbau von AS Bottrop-Süd bis AK Essen-Nord

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden können.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Essen zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgender Maßgabe aus:

**Amt für Stadtplanung und Bauordnung
45121 Essen
Lindenallee 10 (Deutschlandhaus)
5. Etage, Raum 502**

**während der Dienststunden
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

1. Jeder kann nach Ablauf der Auslegungsfrist auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung bis spätestens zum

31.07.2023

bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, oder beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten. **Die Übersendung der Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail ist nicht ausreichend und bleibt daher unberücksichtigt.**

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind (Deckblatt I), beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens,

den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.
 - **Unterlage 1 Erläuterungsbericht**
 - **Unterlage 1a UVP Bericht**
 - **Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahme**
 - **Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchung**
 - **Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchung**
 - **Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchung**

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Essen, den 10.05.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Müller
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

☎ 88-61 354